



Berg- und Adam-Ries-Stadt
ANNABERG-BUCHHOLZ

Förderrichtlinie

der Stadt Annaberg-Buchholz

über die Gewährung von Zuwendungen

an Klein- und Kleinstunternehmen

im Rahmen des Förderprogramms

„Nachhaltige Stadtentwicklung Annaberg-Buchholz

EFRE 2014-2020“



Europa fördert Sachsen.



Gliederung

0	Präambel	3
1	Allgemeine Regelungen	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Zuwendungszweck	3
1.3	Rechtsgrundlagen	4
2	Gegenstand der Förderung	5
3	Zuwendungsempfänger und Ausschlussregelung	5
3.1	Zuwendungsempfänger	5
3.2	Ausschlussregelung	5
4	Zuwendungsvoraussetzungen	6
5	Art, Umfang und Höhe der Förderung, zuwendungsfähige Kosten	7
5.1	Art der Förderung und Zweckbindung	7
5.2	Umfang und Höhe der Förderung, Fördersatz	7
5.3.	Erhöhte Förderung bei Schaffung einer besonders hohen Zahl von Arbeitsplätzen	8
5.4	Zuwendungsfähige Kosten	8
5.5	Nicht zuwendungsfähige Kosten	8
6.	Nebenbestimmungen	8
7	Verfahren und Antragstellung	9
8	Ergänzende Regelungen	10
9	Inkrafttreten	10

0 Präambel

Zur Umsetzung des Operationellen Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2014 bis 2020 sind nach der Richtlinie Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014-2020 vom 14.04.2015 nach Nr. II Punkt 1.3 b) investive und nicht investive Maßnahmen, die der Sanierung sowie der wirtschaftlichen und sozialen Belebung der geförderten Städte und Stadtquartiere dienen, förderfähig. Dazu gehören Maßnahmen zur Belebung der lokalen Wirtschaft und des Geschäftsumfeldes in den geförderten Stadtquartieren. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Erwerbsperspektiven sowie der wirtschaftlichen Entwicklung, indem lokal agierende Klein- und Kleinstunternehmen bei der Neuansiedlung innerhalb des Fördergebietes sowie bei Umbau-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen unterstützt werden. Die finanziellen Mittel bestehen zu 80 v.H. aus EFRE-Mitteln und zu 20 v.H. aus kommunalen Geldern der Stadt Annaberg-Buchholz.

Durch Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung besteht die Möglichkeit, geeignete Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche Entwicklung im städtischen Problemgebiet zu schaffen. Es ist nicht vorrangig darauf ausgerichtet, Unternehmen in ihrer direkten Wirtschaftskraft zu stärken. Gleichwohl kann die Stadt in den Fällen, in denen eine angemessene Förderung von kleinen¹ Unternehmen im Rahmen des integrierten Handlungsansatzes zur positiven Entwicklung des Stadtgebietes nachhaltig beiträgt, diesen Unternehmen auf der Grundlage der vorliegenden Förderrichtlinie der Stadt Annaberg-Buchholz Zuschüsse gewähren und dazu nähere Bestimmungen erlassen.

Weitere sich aus dem EU-Förderrecht ergebende Pflichten sind an die Klein- und Kleinstunternehmen zu übertragen.

1 Allgemeine Regelungen

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Weitergabe von Fördermitteln aus dem Förderprogramm „Nachhaltige Stadtentwicklung Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020“ des Sächsischen Staatsministeriums des Innern an Unternehmen durch die Stadt Annaberg-Buchholz im Fördergebiet „Nachhaltige Stadtentwicklung Annaberg-Buchholz EFRE 2014-2020“ zulässig ist. Die Zuwendungen stehen kleinen Unternehmen für Maßnahmen diesem Fördergebiet gemäß der Gebietsabgrenzung nach Anlage 1 zur Verfügung.

1.2 Zuwendungszweck

Die Stadt Annaberg-Buchholz gewährt Zuwendungen als Beihilfen an Klein- und Kleinstunternehmen nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage des gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes der Stadt Annaberg-Buchholz zum Fördergebiet „Nachhaltige Stadtentwicklung Annaberg-Buchholz EFRE 2014-2020“. Die Zuwendungen sollen den Unternehmen im Programmgebiet Anreize zur Ansiedlung (Existenzgründung), Sicherung bzw. Erweiterung ihres Standortes sowie zur Verlagerung innerhalb des Programmgebietes bzw. in das Programmgebiet bieten. Externen Ansiedlungsinteressenten soll ein Anreiz geboten werden, sich im Programmgebiet niederzulassen. (Stärkung der lokalen Ökonomie).

Ziele dieser Förderrichtlinie für lokale Investitionen im Fördergebiet sind:

¹ Ein kleines Unternehmen ist nach Artikel 2 des Anhangs zu der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 (Amtsblatt EU Nr. L 124 vom 20.05.2003) ein Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

- Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen, Förderung von Beschäftigung zur Armutsbekämpfung
- Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit von Betrieben und Betriebsstätten
- Ansiedlung von Unternehmen der lokalen Wirtschaft /Kultur- und Kreativwirtschaft
- Verbesserung der Investitionstätigkeit von Betrieben und Betriebsstätten
- Erhöhung der Lebens- und Aufenthaltsqualität für die Wohnbevölkerung durch bedarfsgerechte und attraktive Angebotsstrukturen im Handels- und Dienstleistungsbereich
- Umsetzung von unternehmerischen Maßnahmen zur Erhöhung der betrieblichen Effektivität und zum Umweltschutz
- Stärkung des Unternehmertums
- Wiedernutzbarmachung von leerstehenden Gebäuden und Brachflächen im Interesse einer nachhaltigen Stadtentwicklung.

Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Stadt Annaberg-Buchholz entscheidet als Bewilligungsbehörde über die Vergabe von Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie und der verfügbaren finanziellen Mittel.

1.3 Rechtsgrundlagen

Diese Förderrichtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Weitergabe von Fördermitteln aus dem Förderprogramm „Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014-2020“ des Sächsischen Staatsministeriums des Innern an Klein- und Kleinsunternahmen durch die Stadt Annaberg-Buchholz im Fördergebiet „Nachhaltige Stadtentwicklung Annaberg-Buchholz EFRE 2014-2020“ (Gebietsabgrenzung – Anlage 1) zulässig ist.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage:

- des eingereichten Antrages auf Gewährung einer Zuwendung des Klein- oder Kleinstunternehmers
- der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung von Maßnahmen der integrierten Stadtentwicklung und der integrierten Brachflächenentwicklung zur Umsetzung des Operationellen Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2014 bis 2020 (RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020) vom 14.04.2015, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 18, S. 564ff
- der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung nach der RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020 vom 14.04.2015, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt, Nr. 18, S. 572 ff.
- der §§ 23 und 44 der zum Zeitpunkt des Bescheides geltenden Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) sowie der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VwV zu § 44 SäHO)
- der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014-2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF – Rahmenrichtlinie) vom 07.09.2015, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 40 /S. 1331 ff.,
- des Operationellen Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2014 bis 2020.

Zuwendungen an Klein- und Kleinstunternehmen, bei denen es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt, werden:

- als „De-minimis“-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt EU L352 vom 26.06.2014) i.V.m. Ziffer I Punkt 4.2 der RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020

behandelt.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind investive Maßnahmen von Klein- und Kleinstunternehmen nach folgenden Kriterien:

- 2.1 Investitionen, die Unternehmen für die Standortsicherung und –erweiterung bzw. eine Verlagerung an einen neuen Standort im Fördergebiet (*auch Verlagerungs- und Umzugskosten*) tätigen müssen, um ihr Produktions- und Dienstleistungsangebot zu sichern und /oder zu erweitern. Dazu gehören u.a. Maßnahmen zur Erhöhung der äußeren Attraktivität, der innerbetrieblichen Effektivität sowie der Produktqualität.
- 2.2 Investitionen der gewerblichen Wirtschaft/ Kultur- und Kreativwirtschaft sowie Freiberufler im Fördergebiet, einschließlich Neuansiedlung /Existenzgründung. Darin eingeschlossen werden: *Kunsthöhlen, Kino*.
- 2.3 Investitionen, die zur Sicherung und Schaffung von neuen Arbeitsplätzen im Fördergebiet dienen.
- 2.4 Investitionen zur Einführung neuer Produktionstechniken sowie Maßnahmen neuer Umwelt- und Energietechniken im Fördergebiet.
- 2.5 Investitionen zur Schaffung von Barrierefreiheit für Beschäftigte und Kunden am Standort des Unternehmens.

3 Zuwendungsempfänger und Ausschlussregelung

3.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich der Träger der zu fördernden Maßnahme (Maßnahmeträger). Er muss seinen Betrieb oder die begünstigte Betriebsstätte im Fördergebiet haben oder in das Fördergebiet verlegen und ein Klein- oder Kleinstunternehmen nach der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Definition (Fußnote 1) sein.

3.2 Ausschlussregelung

Die Gewährung von „De-minimis-Beihilfen“ ist in den in Artikel 1 der VO (EU) Nr. 1407/2013 genannten Bereichen ausgeschlossen. Ausgeschlossen von der Förderung sind Beihilfen an:

1. Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 tätig sind,
2. Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
3. Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von im Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind und zwar in folgenden Fällen:

- a) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet,
 - b) oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird,
4. Unternehmen der Urproduktion (z. B. Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Steinen und Erde),
 5. Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung,
 6. Unternehmen des Verkehrssektors,
 7. Kfz-Handel und überregional tätige Kfz-Betriebe,
 8. Unternehmen der Stahl-, Schiffbau-, Synthesefaser- und der Kfz-Industrie,
 9. Unternehmen des Großhandels mit Konsumgütern, großflächigen Einzelhandels und überregional tätige Einzelhandels- und Filialketten,
 10. Tankstellen,
 11. Unternehmen der Wohnungswirtschaft und Eigentümer von Wohngebäuden,
 12. Unternehmen des Bauhauptgewerbes,
 13. Versicherungen und Kreditinstitute, Steuerberater, Rechtsanwälte und Notare,
 14. Vergnügungsstätten, z. B. Spielhallen, Nachtlokale, Diskotheken,
 15. Träger von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur (z. B. Krankenhäuser, Kliniken, Sozialstationen, Altenheime,
 16. Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie
 17. Stiftungen

Die Förderung von kleinen Unternehmen ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung für denselben Verwendungszweck bereits andere öffentliche Mittel der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen gewährt werden.

Hiervon ist die Gewährung zinsloser oder zinsverbilligter Kredite ausgenommen. Bei der Gewährung eines solchen Darlehens ist dessen Subventionswert in der „Erklärung über bereits erhaltene und beantragte ‚De-minimis‘-Beihilfen im Sinne der Freistellungsverordnung für ‚De-minimis‘-Beihilfen“ zu berücksichtigen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Beihilfe für Klein- und Kleinstunternehmen kann gewährt werden, soweit das geförderte Vorhaben die Voraussetzungen der Verordnung zur „De-minimis“-Beihilfe nach den in Punkt 1.3 genannten Verordnungen und Rechtsgrundlagen der EU erfüllt und dafür geeignet ist, im benachteiligten Stadtquartier durch Entwicklung und Umsetzung baulicher, infrastruktureller, energetischer oder bildungsorientierter Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung städtebaulicher, demografischer, wirtschaftlicher, ökologischer, kultureller oder sozialer Problemlagen sowie zur Beseitigung von Defiziten bei der Barrierefreiheit zu unterstützen.

Mit der Umsetzung der Maßnahme sollen mindestens **drei** der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien verfolgt werden.

Die Beihilfe setzt ferner Folgendes voraus:

1. Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung der Beihilfe noch nicht begonnen worden sein. In Ausnahmefällen kann auf Antrag bei der Stadt Annaberg-Buchholz nach positiver Prüfung der Voraussetzungen (Sicherung der Gesamtfinanzierung, sachliche Prüfung des Vorhabens) ein förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn durch die Stadt Annaberg-Buchholz bewilligt werden. Von diesem ist

allerdings kein Rechtsanspruch auf Bescheid der beantragten Förderung abzuleiten. Der vorzeitige Beginn erfolgt auf eigenes Risiko des Antragstellers.

2. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nachweislich gesichert sein.
3. Das Vorhaben darf nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) förderfähig sein.
4. Das Vorhaben darf keinen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen, insbesondere in planungsrechtlicher, raumordnerischer, städtebaulicher und umweltschutzrechtlicher Hinsicht.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung, zuwendungsfähige Kosten

5.1 Art der Förderung und Zweckbindung

Die Förderung von Klein- und Kleinstunternehmen ist eine Projektförderung. Sie wird als Kostenanteilsfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben gewährt.

Bei Nichteinhaltung bzw. Nichterfüllung der Fördervoraussetzungen (z.B. Einsatzort; Zweckbindungszeitraum) ist das begünstigte Unternehmen zur Rückzahlung der gewährten Zuschüsse verpflichtet.

Die Zweckbindungsfrist für den gewährten Investitionszuschuss richtet sich nach der Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter („AfA-Tabelle“), wobei 3 Jahre nicht unterschritten und 5 Jahre nicht überschritten werden dürfen. Sie beginnt mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes.

Die Wirtschaftsgüter, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen nach Abschluss des Vorhabens innerhalb der Zweckbindungsfrist in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Güter ersetzt. Die Ersetzung ist nicht förderfähig.

5.2 Umfang und Höhe der Förderung, Fördersatz

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesenen Ausgaben der Einzelmaßnahmen, soweit diese von der Stadt Annaberg-Buchholz als zuwendungsfähig anerkannt werden. Ein Mehraufwand, der nach Bewilligung eintritt, begründet keinen Anspruch auf eine erhöhte Zuwendung.

Investitionen werden mit einem Fördersatz wie folgt bezuschusst:

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der EFRE-Förderung um ein zusammenhängendes Gebiet der Stadt handelt, sollen die Mittel in den Schwerpunktbereichen des benachteiligten Gebietes konzentriert werden und vorrangig dem Leerstand in den Bereichen

- Buchholzer Straße
- Wolkensteiner Straße
- Markt
- Karlsbader Straße

entgegenwirken. In diesen Bereichen soll ein Fördersatz von bis zu **40 v.H.** der zuwendungsfähigen Kosten angewendet werden. Die nach dieser Richtlinie zu gewährende Beihilfe ist grundsätzlich **auf maximal 25.000 EUR** für ein Unternehmen begrenzt.

In allen übrigen Bereichen soll der Förderhöchstsatz max. **20 v.H.** der zuwendungsfähigen Kosten betragen und auf eine Höchstfördersumme von **10.000 €** begrenzt werden.

Die Beihilfe (Zuwendung) muss mindestens **2.000 EUR** betragen.

Die Beihilfe, die ein Unternehmen in der Gesamtsumme nach dieser Richtlinie und anderen Förderprogrammen erhalten kann, ist auf den in Art. 3 Abs. 2 VO (EU) 1407/2013 genannten Betrag von 200.000 EUR in drei Steuerjahren begrenzt. Maßgeblich für die Berechnung des Dreijahreszeitraums ist der Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung.

5.3 Erhöhte Förderung bei Schaffung einer besonders hohen Zahl von neuen Arbeitsplätzen

Sofern ein Klein- oder Kleinstunternehmen im Fördergebiet für mehr als 2 Jahre mehr als **2** neue Arbeitsplätze schafft, kann der Fördersatz um bis zu 10 Prozentpunkte auf max. **50 %** der zuwendungsfähigen Kosten in den Bereichen Buchholzer Straße, Wolkensteiner Straße und Karlsbader Straße erhöht werden (die Beihilfe ist dann auf **31.250 €** begrenzt).

In den übrigen Bereichen des Fördergebietes kann bei Schaffung von mehr als **2** neuen Arbeitsplätzen über mehr als **2** Jahre, der Fördersatz um bis zu 10 Prozentpunkte auf max. **30 %** der zuwendungsfähigen Kosten erhöht werden (die Beihilfe ist dann auf **15.000 €** begrenzt).

Dabei werden Arbeitsverhältnisse mit Inhabern oder Anteilseignern des Unternehmens nicht berücksichtigt.

Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Arbeitsverhältnisse mit Personen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Antragstellung bereits im Betrieb beschäftigt waren sowie Personen in Leiharbeitsverhältnissen oder in Teilzeitbeschäftigung unter 20 Wochenstunden.

5.4 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Kosten für Investitionen in eine Betriebsstätte im Fördergebiet, wenn sie vom Zuwendungsempfänger getragen und nachgewiesen werden, sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sind und das Vorhaben den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

5.5 Nicht zuwendungsfähige Kosten

Nicht zuwendungsfähig sind

- Kosten für Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien
- Finanzierungskosten und Gebühren für Finanzgeschäfte
- Reisekosten,
- Erhaltungsaufwendungen, die den Unterhaltungs- und Instandhaltungspflichten des Unternehmers als Nutzer oder Eigentümer obliegen und über eine substanzerhaltende Erneuerung nicht hinausgehen
- Kosten für die Anschaffung und Herstellung von Personenkraftwagen
- Rationalisierungskosten, mit denen ein Abbau von Arbeitsplätzen verbunden ist
- Werbungskosten
- Umsatzsteuerbeiträge, die als Vorsteuer abziehbar sind
- Abschreibungen auf Sachanlagen

6 Nebenbestimmungen

Die Stadt Annaberg-Buchholz ist berechtigt, dem Zuwendungsempfänger im Bescheid weitere Nebenbestimmungen nach Maßgabe des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und Rahmenbescheide und Projektbescheide seiner Bewilligungsstellen aufzuerlegen.

7 Verfahren und Antragstellung

7.1 Antragstellung, Bewilligung, Abforderung und Abrechnung der Zuwendung sind formgebunden.

Zuwendungsanträge sind **vor Beginn des Vorhabens** an die

Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz
Fachbereich Bau
SG Stadtplanung / Stadtsanierung
Markt 1
09456 Annaberg-Buchholz

zu richten.

Sie müssen enthalten:

- a) Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (Anlage 4)
- b) eine Vorhabensbeschreibung,
- c) einen Zeitplan,
- d) einen Kosten- und Finanzierungsplan für das Vorhaben,
- e) den Nachweis der Eigenmittel und Drittmittel,
- f) einen Geschäftsplan bzw. ein Unternehmenskonzept mit dem Nachweis, dass es sich um ein Klein- oder Kleinstunternehmen handelt, welches in der Lage ist, den Zweckbindungszeitraum in Verbindung mit der Zuwendung einzuhalten
- g) die De-minimis-Erklärung über bereits erhaltene oder beantragte Beihilfen (Anlage 5)
- h) eine Erklärung zu anderweitig erhaltenen Förderungen,
- i) eine Bestätigung der Hausbank über die Sicherstellung der Eigenmittel (Anlage 2)
- j) Angabe von Bewertungskriterien (Anlage 3)
- k) Gewerbeschein bzw. Handelsregisterauszug (Kopie)
- l) Mietvertrag (Kopie)

Die Stadt Annaberg-Buchholz hält Formblätter für die Beantragung der Zuwendung bereit bzw. stellt diese im Internet unter www.annaberg-buchholz.de elektronisch zur Verfügung und informiert über die Antragstellung.

Im Rahmen der Bearbeitung kann der Antragsteller zur Vorlage weiterer Unterlagen verpflichtet werden.

7.2 Für die Gewährung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die im Zuwendungsbescheid enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen.

7.3 Anträge auf Förderung können **spätestens bis zum 30.06.2021** gestellt werden.

7.4 Der Zuwendungsbescheid wird formgebunden und schriftlich durch die Stadt Annaberg-Buchholz erteilt.

- 7.5 Die Stadt zahlt die Zuwendung entsprechend dem Zuwendungsbescheid und dessen Nebenbestimmungen auf schriftliche Anforderung des Antragstellers aus. Die Auszahlung der tatsächlich beantragten Zuwendung erfolgt erst auf der Grundlage von geprüften Auszahlungsanträgen, die förderfähige Kosten beinhalten, denen bezahlte Rechnungen und andere vollständig vorliegende, zahlungsbegründende Unterlagen, einschließlich Vergabevermerke und Verträge im Original beigelegt sind, vorliegen.
- 7.6 Der Zuwendungsempfänger hat nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides und innerhalb der dort gesetzten Frist den Verwendungsnachweis für die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Auszahlungen seitens der Stadt können unter Umständen erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgen.

8 Ergänzende Regelungen

Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung.

9 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt

Annaberg-Buchholz, den 26.02.2021

gez. Rolf Schmidt
Oberbürgermeister

-
- Anlage 1: Gebietsabgrenzung
„Nachhaltige Stadtentwicklung Annaberg-Buchholz EFRE 2014-2020
Anlage 2: Hausbankerklärung
Anlage 3: Übersicht Bewertungskriterien KU-Förderung
Anlage 4: Antrag auf Gewährung von Zuwendungen
Anlage 5: Erklärung „De-minimis“-Beihilfen